

Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge

Hubrettungsfahrzeuge benötigen eine ausreichende Freifläche, um in Stellung gebracht zu werden. Interessanterweise bestehen in Deutschland zwei Regelwerke zur Bemessung dieser Fläche. Der Beitrag stellt diese vor und gibt Vorschläge zur Überarbeitung der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090.

Matthias Dietrich

Besonders bei Standardbauten kommt der Führung des zweiten Rettungswegs über Rettungsgeräte der Feuerwehr eine große Bedeutung zu. Gemäß § 33 Abs. 3 Musterbauordnung (MBO) erfolgt bei Rettungshöhen von mehr als 8 m die Anleiterung i.d.R. durch Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr [1].

Neben den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MRFFw) [2] existiert mit der DIN 14090 eine weitere technische Regel [3]. Als bauordnungsrechtlich verbindliche Planungsgrundlage wurden in den meisten Bundesländern die vorgenannten Muster-Richtlinien als technische Baubestimmung eingeführt. Diese sind insbesondere bei der Planung von Aufstellflächen auf Grundstücken maßgeblich. Auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche werden diese Richtlinien regelmäßig als Bewertungsgrundlage herangezogen. Die Richtlinien unterscheiden grundsätzlich zwischen zwei Arten der Anleiterung. Dabei handelt es sich

1. um „Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden“ zur „Frontalanleiterung“ und
2. um „Aufstellflächen entlang von Außenwänden“ im Zuge der „Parallelanleiterung“.

In der Praxis fällt es vermehrt schwer, die in den Richtlinien definierten Flächen nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund wurde durch den Verfasser im Rahmen eines Fachbeitrags in der Fachzeitschrift BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung die Frage aufgeworfen, ob im Zuge einer Anpassung eine praxisgerechte Erleichterung bei der Bemessung der Aufstellflächen erzielt werden kann, ohne das bestehende Sicherheitsniveau zu reduzieren [4].

Muster-Richtlinien und Normenwelt

Vergleicht man die Vorgaben der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr mit der Normenwelt der Hubrettungsfahrzeuge, so fällt auf, dass diverse Abweichungen bestehen. In den Erläuterungen der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr [5] erfolgt ein Bezug zur DIN 14090. Diese wiederum verweist auf die einschlägigen Normen für Feuerwehr-Drehleitern. Die heute üblichen Drehleitern DLK 23-12 gemäß DIN 14701 [6] bzw. DLAK 23/12 gemäß DIN EN 14043 [7] gewährleisten eine Nennrettungshöhe von 23 m bei einer Nennausladung von 12 m.

Die Ausladung ist der horizontale Abstand zwischen der anzuleitenden Stelle und der Abstützung des Hubrettungsfahrzeug.

Soll das Hubrettungsfahrzeug auf beiden Fahrzeugseiten mit den maximalen Leistungsgrößen zum Einsatz gebracht werden, benötigen moderne Hubrettungsfahrzeuge eine Aufstellfläche von bis zu 5,20 m Breite. Diese besteht aus der eigentlichen Fahrzeugbreite von 2,50 m und der beidseitigen Abstützung von bis zu jeweils 1,35 m. Dagegen sehen die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr lediglich eine Breite der Aufstellfläche von 3,50 m vor. Hinzu kommt ein sog. „hindernisfreier Streifen“, der bei der „Frontalanleiterung“ beidseitig mind. 1,25 m und bei der „Parallelanleiterung“ mind. 2 m auf der der Anleiterung abgewandten Seite betragen muss. Dieser hindernisfreie Streifen dient definitionsgemäß jedoch nicht zum Abstützen des Fahrzeugs, sondern lediglich als Schwenkbereich für den Überhang des Drehkranzes.

Ein hindernisfreier Streifen findet sich dagegen in der aktuellen Fassung der DIN 14090 nicht mehr. Darin wurden die Aufstellfläche und der hindernisfreie Streifen inzwischen zu einer gemeinsamen Fläche zusammengefasst. Die definierte Gesamtbreite dieser Aufstellfläche beträgt 5 m. Da der Schwenkbereich des Drehkranzes i.d.R. mit dem Flächenbedarf der Fahrzeugabstützung identisch ist, kann dieser Ansatz grundsätzlich begrüßt werden. Die in den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf 3,50 m begrenzte Breite der Feuerwehraufstellfläche hat zur Folge, dass bei einem 2,50 m breiten Hubrettungsfahrzeug lediglich eine Abstützung von beiderseits 0,50 m oder einseitig 1 m möglich ist. Dies bedeutet, dass in den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr lediglich reduzierte Leistungsgrenzen bei der Personenrettung zugelassen werden. Beispielsweise beschränkt sich die zulässige Ausladung auf bis zu 9 m.

Betrachtet man die inhaltlichen Vorgaben der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, so stellt man fest, dass diese in ihren Grundzügen bereits seit mehreren Jahrzehnten ohne maßgebliche Änderungen bestehen. Die seit Jahrzehnten definierten Arten der Anleiterung und die zugehörige Konzeption der dafür erforderlichen Flächenplanung wurden jedoch niemals grundsätzlich überprüft und an die moderne Welt der Feuerwehr (bestehend aus Fahrzeugtechnik und Einsatztaktik) angepasst. Zudem beachten die Richtlinien bewusst entsprechende Sicherheiten.

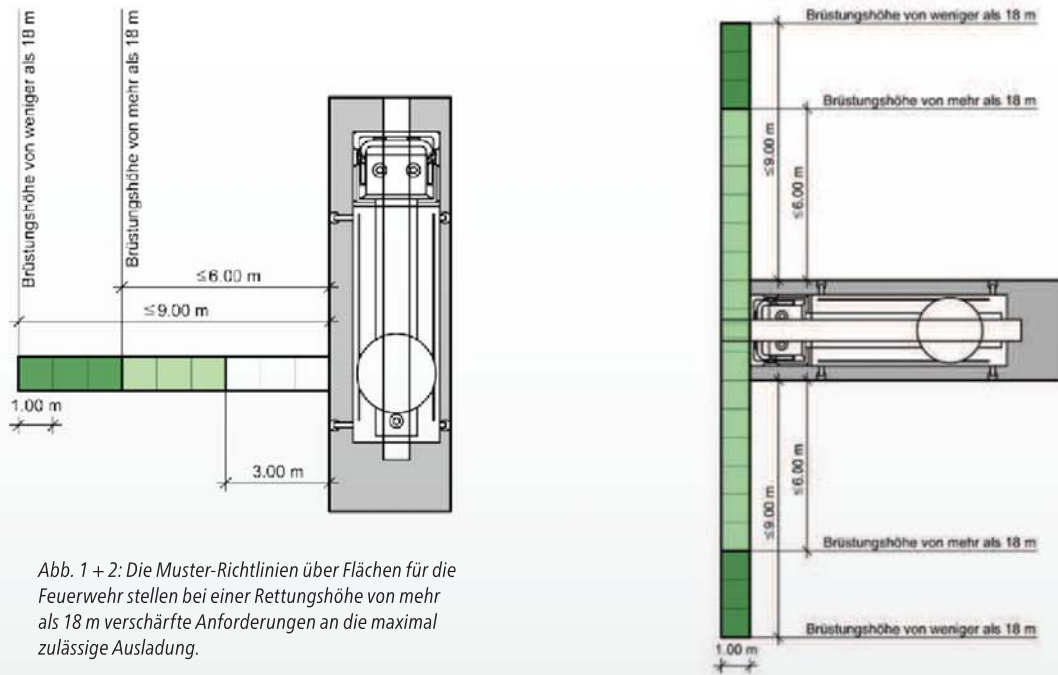


Abb. 1 + 2: Die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr stellen bei einer Rettungshöhe von mehr als 18 m verschärfte Anforderungen an die maximal zulässige Ausladung.

Schließlich kann im konkreten Einsatzfall in der Regel nicht gewährleistet werden, dass ein Hubrettungsfahrzeug punktgenau auf der im Genehmigungsverfahren eingeplanten Stelle positioniert werden kann. Auch Baustellen oder rechtswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge sollten dabei stets als unkalkulierbare Größe berücksichtigt werden.

Anleiterhöhen von mehr als 18 m

Betrachtet man die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14090, so stellt man fest, dass sich die zulässigen Ausladungen bei einer anzuleitenden Höhe von mehr als 18 m erheblich reduzieren. Sowohl bei der „Parallelanleiterung“ als auch bei der „Frontalanleiterung“ werden ab dieser Anleiterhöhe lediglich Ausladungen von bis zu 6 m zugelassen (Abb. 1 und 2).

Es ist interessant, dass eine derartige Einschränkung weder aus den Gesetzmäßigkeiten der Physik noch aus den Leistungsgrenzen eines Hubrettungsfahrzeugs abgeleitet werden kann. Entsprechend den Hebelgesetzen errechnet sich das konkrete Drehmoment aus der (horizontalen) Ausladung und der Last. Die konkrete Höhe der anzuleitenden Stelle ist dabei ohne Belang.

Auch die Leistungsdaten einer herkömmlichen Drehleiter rechtfertigen die vorgenannte Beschränkung der Ausladung auf lediglich 6 m nicht. Sowohl mit der Leiterlänge als auch mit den in diesem Fall wirkenden Drehmomenten lässt sich eine reduzierte Ausladung bei Anleiterhöhen von mehr als 18 m nicht begründen.

Rückblick auf die technische Entwicklung der Kraftfahrdrehleitern:

In den 50er- und 60er-Jahren waren bei den Feuerwehren in Deutschland Kraftfahrdrehleitern vom Typ DL 25 weit verbreitet.

Die Vornorm der DIN 14701 aus dem Jahr 1957 definiert dazu entsprechende Steighöhen (heute als Rettungshöhe bezeichnet) bezogen auf die jeweilige Ausladung [8].

Auch wenn sich die technische Entwicklung der Kraftfahrdrehleitern in den Folgejahren stetig weiterentwickelt hat, blieben die vorgenannten Ausladungsgrenzen bis in die heutige Zeit unverändert. Dies könnte auf die Einsatzgrenzen der früher weit verbreiteten Drehleiter 18-12 zurückzuführen sein. Entsprechend der vorgenannten Bezeichnung gewährleistet die DLK 18-12 eine Rettungshöhe von 18 m bei einer Ausladung von 12 m. Interessanterweise lässt sich aber auch mit diesem Drehleitertyp eine Rettungshöhe von 23 m erzielen. Dies setzt allerdings voraus, dass das Hubrettungsfahrzeug einen Abstand von nicht mehr als 6 m zur Gebäudefassade aufweist. Aus diesem Grund wurde dieser Drehleitertyp bis 1988 auch häufig als DL(K) 23-6 bezeichnet [9]. Obwohl inzwischen durch die deutschen Feuerwehren fast ausschließlich Drehleiterfahrzeuge vom Typ DLK 23-12 bzw. DLAK 23/12 eingesetzt werden, ist eine entsprechende Begrenzung der Ausladung bei Rettungshöhen von mehr als 18 m bis heute in den aktuellen technischen Regeln enthalten. Auf die bestehende 18-m-Beschränkung zu verzichten wäre vertretbar, da die Musterbauordnung (und damit die jeweiligen Landesbauordnungen) inzwischen eine Personenrettung über Hubrettungsfahrzeuge ohnehin nur dann erlauben, wenn die zuständige Feuerwehr über die erforderlichen (!) Rettungsgeräte verfügt [01]. Somit ergeben sich für Feuerwehren, die lediglich eine DLK 18-12 als Rettungsgerät vorhalten, keine Nachteile.

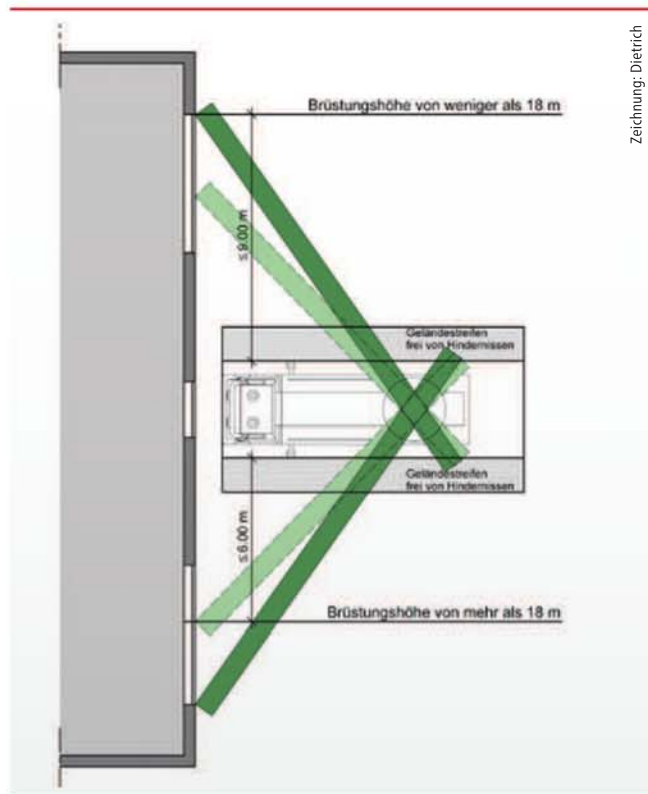
Deshalb sollte die beschränkte Ausladung auf 6 m bei Anleiterhöhen von mehr als 18 m im Zuge einer künftigen Novellierung der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie der DIN 14090 entfallen.

Möglichkeiten, die „Frontalanleitungung“ zu erleichtern

Bei der „Frontalanleitungung“ sehen sowohl die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr als auch die DIN 14090 vor, dass die Aufstellfläche bis zu mindestens 1 m vor die Fassadenfront geführt wird. Soweit das Einsatzfahrzeug vorwärts positioniert wird, ergibt sich damit (je nach Drehleiterfahrzeug) ein Abstand zwischen der Drehkranzmitte und der anzuleitenden Fassade von ca. 8 m. Der reduzierte Abstand auf bis zu maximal 1 m ist kritisch zu hinterfragen. Da in den Richtlinien ansonsten eine maximale Ausladung von 9 m zugelassen wird, wäre anzuregen, dass die Aufstellfläche künftig lediglich bis zu einem Abstand von 2 m vor die anzuleitende Fassade geführt werden muss. Dies ist für die praktische Umsetzung naheliegend, da der Überhang des Leiterparks mit Rettungskorb eines typischen Hubrettungsfahrzeugs vor dem Fahrzeug etwa 1 m beträgt. Dies bedeutet bereits gegenwärtig, dass ein Hubrettungsfahrzeug niemals bis zu 1 m vor die anzuleitende Fassade angefahren werden kann, da in diesem Fall der Rettungskorb bereits die Gebäudefassade berühren würde.

Betrachtung der Schräganleitungung

Bei der „Frontalanleitungung“ kann entsprechend den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 für die Feuerwehr ein Fassadenbereich von beiderseits bis zu 9 m der Aufstellfläche durch das Hubrettungsfahrzeug erreicht werden. Berücksichtigt man auch die Aufstellfläche von 3,50 m Breite, so ergibt sich ein Fassadenabschnitt von insgesamt 21,50 m, der angeleitet werden kann. Bei einer Länge zwischen der Drehkranzmitte und der Fahrzeugfront von 7 m beträgt der Winkel zwischen den beiden maximalen Anleiterpositionen über 90°. Die „Frontalanleitungung“ ermöglicht somit die Anleitung einer gesamten Häuserfront von einer einzigen Aufstellfläche aus (Abb. 3).
Völlig anders stellt sich die Situation dar, wenn eine „Parallelanleitungung“ erfolgt. In diesem Fall unterstellen die Richtlinien, dass die Drehkranzmitte des Hubrettungsfahrzeugs unmittelbar in Höhe der anzuleitenden Stelle positioniert wird. Die Aufstellfläche ist ferner auf einer Länge von mindestens 8 m fortzuführen. Diese offensichtlich ungleiche Behandlung lässt sich dadurch erklären, dass in den entsprechenden ersten bauordnungsrechtlichen Vorschriften der 60er-Jahre zunächst ausschließlich eine „Parallelanleitungung“ vorgesehen war. Dies war plausibel, da damals üblicherweise „Kraftfahrdrehleitern“ ohne Rettungskorb vorgehalten wurden. Dabei musste der Drehleiterpark bündig auf der Fensterbrüstung (oder einer anderen anzuleitenden Stelle) abgelegt werden. Erst mit Erstveröffentlichung der DIN 14090 („Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“) im Jahr 1977 wurde die „Frontalanleitungung“ als gleichwertige Alternative in einer technischen Regel definiert [10]. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich bereits entsprechende Hubrettungsfahrzeuge mit Rettungskörben durchgesetzt. Daher bestanden keine Bedenken, auch das schräge Anleiten an Gebäudefassaden zu gestatten. Somit ist es nicht nachvollziehbar, dass bis zur heutigen Zeit bei einer „Parallelanleitungung“ lediglich die Fensterreihe in Höhe der Drehkranzmitte erreichbar sein soll. Die Leistungsgrenzen moderner Hubrettungsfahrzeuge unterscheiden sich nicht von dem Prinzip der „Frontalanleitungung“. Technisch und einsatztaktisch wäre auch hier ein entsprechender Schwenkbereich problemlos zu realisieren.



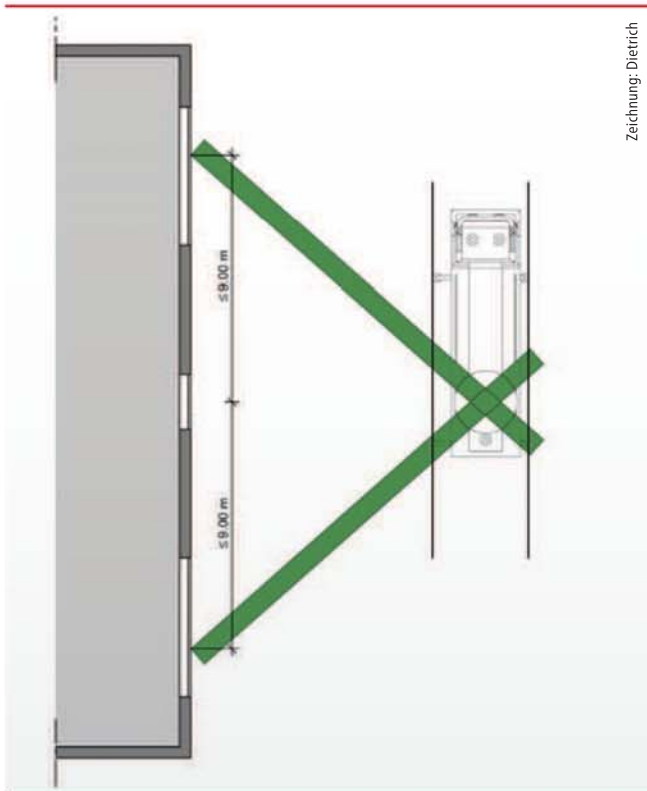
Zeichnung: Dietrich

Abb. 3: Bei der „Frontalanleitungung“ gemäß den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr ergibt sich planmäßig eine schräge Anleitung an der Fassade.

Hinzu kommt, dass auch mit der „Parallelanleitungung“ bei bestimmten Konstellationen bereits jetzt das schräge Anleiten der Gebäudefassade unumgänglich ist. Bei niedrigen Anleiterhöhen und geringer Ausladung ist die unmittelbare, rechtwinklige Anleitung ausgeschlossen – die Länge des Leiterparks unterbindet dies. In diesen Fällen muss grundsätzlich mit einem Versatz zwischen der Drehkranzmitte und der anzuleitenden Stelle gearbeitet werden. Dieser Sachverhalt wird in den Richtlinien jedoch nicht betrachtet. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und auch die DIN 14090 offensichtlich unterstellen, dass bei der „Parallelanleitungung“ nach jedem Anleitervorgang ein Versetzen des Hubrettungsfahrzeugs erfolgt. Dies ist allein aus Gründen des Zeitverzugs als weltfremd anzusehen. Zudem kann aufgrund des Einsatzverlaufs ein positioniertes Hubrettungsfahrzeug allein schon aufgrund der weiteren Fahrzeuge im unmittelbaren Umfeld i.d.R. nicht beliebig umgesetzt werden. Aus diesem Grund entspricht es der täglichen Einsatzpraxis deutscher Feuerwehren, dass die Personenrettung über Hubrettungsfahrzeuge von einer einzigen Parkposition erfolgt. Ist dies im konkreten Einsatzfall nicht möglich, so müssen i.d.R. weitere Hubrettungsfahrzeuge zum Einsatz gebracht werden.

Entwicklung von Lösungsansätzen

Vor diesem Hintergrund entwickelten Feuerwehren bereits eigene Empfehlungen, wonach durchaus auch ein schräges Anleiten bei der „Parallelanleitungung“ ermöglicht werden soll.



Zeichnung: Dietrich

Abb. 4: Die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sollten künftig auch bei der „Parallelanleitung“ das schräge Anleitern von Gebäudefassaden gestatten.

Diese Auffassung teilt auch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF). Die „Empfehlungen zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr“ der AGBF erlauben dies ausdrücklich [11]. Es stellt sich die Frage, warum die Richtlinien etwas unterbinden, was die Gremien der Feuerwehren als möglich und zulässig betrachten.

Auch der Normungsausschuss der DIN 14090 strebt offensichtlich inzwischen eine Überarbeitung der Flächenvorgaben für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen an. Diesbezüglich veröffentlichte die Branddirektion Frankfurt am Main im Jahr 2018 ein Testverfahren zur „Leistungsfähigkeit von Hubrettungsfahrzeugen“ [12]. Anhand eines praxisbezogenen „Leistungsdiagramms“ sollen die tatsächlichen Leistungsgrenzen der üblichen Hubrettungsfahrzeuge ermittelt und offensichtlich bei einer Überarbeitung der DIN 14090 als Erkenntnisquelle berücksichtigt werden.

Aus Sicht des Verfassers sollte bei einer künftigen Novellierung der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 das schräge Anleitern entsprechend der „Frontalanleitung“ auch bei der „Parallelanleitung“ zugelassen werden. Vorgeschlagen wird, dass künftig ein Abschnitt von jeweils 9 m vor und hinter der Drehkranzmitte angeleitet werden darf (Abb. 4).

Erweiterung der Ausladung auf bis zu 12 m?

Insbesondere Brandschutzdienststellen wünschen sich vermehrt, dass die durch die vorgehaltenen Hubrettungsfahrzeuge realisierbare Ausladung künftig in die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14090 aufgenommen wird.

Quellen

- [1] Musterbauordnung (MBO); Fassung November 2002 (zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016)
- [2] Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw); Fassung Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)
- [3] Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“; DIN 14090; Fassung Mai 2003
- [4] W. Kohlhammer GmbH; BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung: „Ansätze zur Überarbeitung der Vorschriften zu Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge“ Ausgabe 09/2020
- [5] Erläuterungen zu den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw); Fassung Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)
- [6] Normenausschuß Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: „Hubrettungsfahrzeuge – Zweck, Begriffe, Sicherheitseinrichtungen, Anforderungen“ sowie „Hubrettungsfahrzeuge – Drehleitern mit maschinellem Antrieb“; DIN 14701 (Teil 1 und 2); Fassung April 1989
- [7] Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: „Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr – Drehleitern mit kombinierten Bewegungen (Automatik-Drehleitern) – Sicherheits- und Leistungsanforderungen sowie Prüfverfahren“; DIN EN 14043; Fassung April 2014
- [8] Fachnormenausschuß Feuerlöschwesen im Deutschen Normenausschuß (DNA): „Feuerlöschwesen – Kraftfahr-Drehleitern – Allgemeine Richtlinien“; DIN 14701 (Vornorm); Fassung Juli 1957
- [9] Cimolino/Zawadke (Hrsg.), Kögler: „Einsatzfahrzeuge für Feuerwehr und Rettungsdienst – Typen: Ausführung und taktischer Einsatzwert“; ecomed SICHERHEIT, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH; 1. Auflage 2006
- [10] Normenausschuß Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“; DIN 14090; Fassung Juni 1977
- [11] Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland, Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz: „Empfehlungen (2012-3) zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr“; Sitzungsergebnis Oktober 2012 (aktualisiert 17.04.2013)
- [12] Branddirektion Frankfurt a. Main – 37.G 2 Vorbeugung & Planung: „Leistungsfähigkeit von Hubrettungsfahrzeugen – Testverfahren“; Stand 06/2018

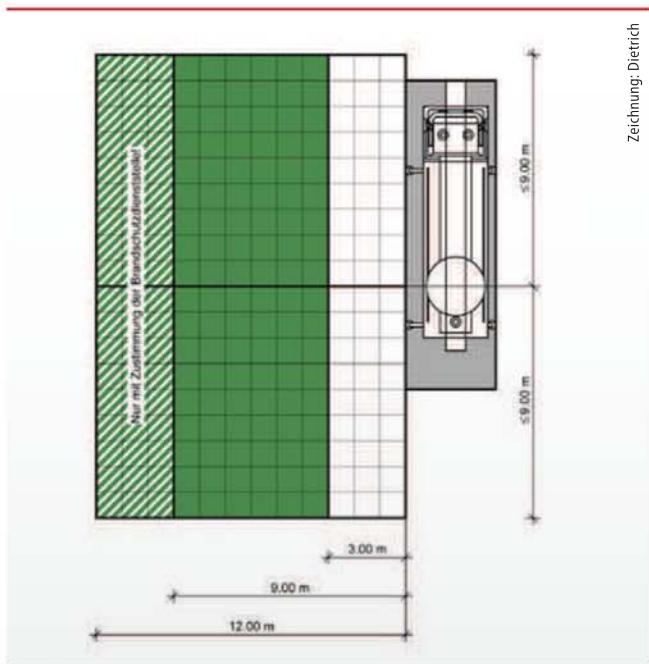


Abb. 5: Die Aufstellfläche für das Hubrettungsfahrzeug sollte bei der „Frontalanleitung“ künftig lediglich bis zu einem Abstand von 2 m an die Gebäudefassade geführt werden müssen.

Dies hätte zur Folge, dass die zulässige Ausladung von 9 m auf 12 m vergrößert werden könnte. Technisch ist dieser Wunsch nachvollziehbar, da entsprechende Hubrettungsfahrzeuge dies problemlos leisten können. Es stellt sich eher die (politische) Frage, ob die gegenwärtige Sicherheitsreserve, die zwischen den Richtlinien und der Wirklichkeit besteht, aufgegeben werden sollte. Es wäre aber denkbar, die Richtlinien zu ergänzen, dass bei einer Zustimmung der Brandschutzdienststelle auch die Ausladung von bis zu 12 m berücksichtigt werden kann. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass ausreichende Flächen zur vollständigen Abstützung zur Verfügung stehen. Insbesondere in den Fällen, bei denen hinreichend bemessene Aufstellflächen gewährleistet sind, könnten so Problemfelder reduziert werden. Die jeweilige Brandschutzdienststelle trifft dann unter Bezugnahme auf die jeweiligen örtlichen Begebenheiten (vorgehaltene Drehleiterfahrzeuge, bestehende Straßenbreite, Erfahrungswerte mit Falschparkern etc.) eigene Festlegungen – und zwar objektbezogen oder sogar regional (landkreis- oder städtebezogen).

Zusammenfassung

Um auch in Zukunft den zweiten Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge realisieren zu können und deren Erhalt in den Bauvorschriften zu sichern, sollte zwingend eine Anpassung der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 erfolgen. Dabei sollte aus Sicht des Verfassers nicht vollumfänglich auf die Kennzahlen der normgerechten Drehleiterfahrzeuge zurückgegriffen werden, da die Differenz zwischen den Richtlinien und dem Benutzungsfeld einer Drehleiter ein essenzielles „Sicherheitspolster“ ist. Diese Sicherheit aufzugeben könnte im tatsächlichen Einsatzverlauf zu Problemen führen.

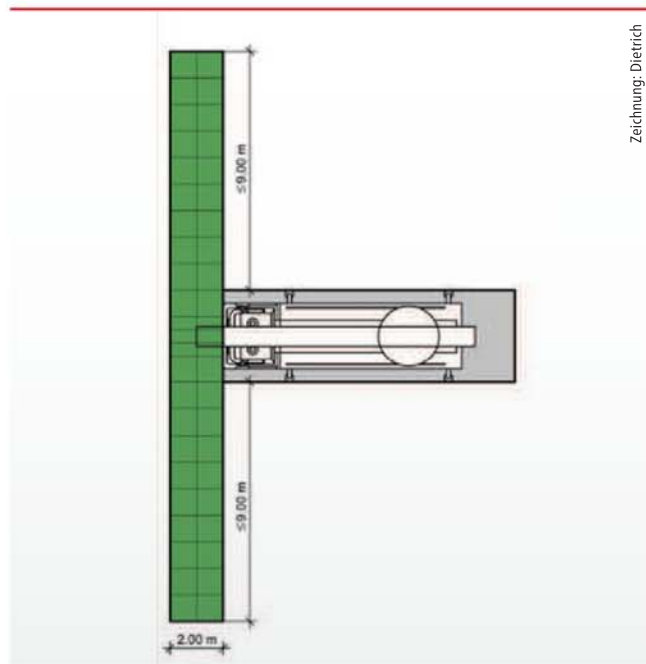


Abb. 6: Die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sollten dahin gehend überarbeitet werden, dass auch Fassadenabschnitte von 9 m vor und hinter der Drehkranzmitte angeleitet werden dürfen.

Zudem wäre in diesem Fall auch die Breite der Aufstellflächen an die aktuellen Normvorgaben anzupassen, was wiederum Nachteile bei der praktischen Anwendung zur Folge hätte. Der Verfasser regt an, durch maßvolle Anpassungen der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 wirkungsvolle Erleichterungen für die Praxis zu entwickeln, ohne bewährte Sicherheitsreserven über Bord zu werfen. Dabei handelt es sich konkret um

- den Entfall der reduzierten Ausladung bei der Höhe einer anzuleitenden Stelle von mehr als 18 m,
- die Vergrößerung des zulässigen Abstands zwischen der Aufstellfläche und der anzuleitenden Fassade bei der „Frontalanleitung“ auf bis zu maximal 2 m sowie
- die Ermöglichung einer schrägen Anleitung bei der „Parallelanleitung“.

In den Abbildungen 5 und 6 sind die vorgenannten Änderungsvorschläge grafisch dargestellt. Zudem sollte es in den Richtlinien künftig möglich sein, bei Zustimmung der Brandschutzdienststelle eine Ausladung von bis zu 12 m zu gestatten. In diesem Fall wäre die Breite der Aufstellflächen jedoch entsprechend zu vergrößern. ■

Autor

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
 Brandspektor und Prüfsachverständiger für den Brandschutz
 Rassek & Partner Brandschutzingenieure
 Wuppertal (NRW) und Würzburg (BY)

